

Eingeführtes Fahrzeug

Sie möchten die **Zulassung eines eingeführten** (und somit bei der DIV unbekanntem) **Fahrzeugs** beim **Brüsseler Schalter** der DIV durchführen lassen? [Bitte vereinbaren Sie einen Termin \(This hyperlink opens a new window\)](#). Dies ist verpflichtend!

Hierdurch profitieren Sie u. a. von kürzeren Wartezeiten an den Schaltern und einer persönlichen Beratung. Die Bearbeitung von Anträgen erfolgt nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung!

Wie müssen Sie vorgehen?

Für die Terminvereinbarung wurde ein [Online-Reservierungssystem \(link is external\)](#) eingerichtet.

Pro Termin wird nur ein Formular bearbeitet und pro Tag dürfen Sie maximal zwei Termine vereinbaren!

Die im 10-Minuten-Takt stattfindenden Termine können zwischen 8.30 Uhr und 11.50 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.20 Uhr vereinbart werden.

Wo?

Beim FÖD Mobilität und Transportwesen, Rue du Progrès 56 in 1210 Brüssel – Haupteingang

Maximale Anzahl der zum Termin zugelassenen Personen: 2 Erwachsene

Nützliche Informationen:

Bitte beachten Sie, dass Zulassungsanträge für eingeführte Fahrzeuge nur dann bearbeitet werden können, wenn alle benötigten Dokumente vorliegen.

Zur Erinnerung, für ein eingeführtes **Gebrauchtfahrzeug** sind Ihrem Antrag beizufügen:

- ein Antragsformular mit
 - einer Zoll-Vignette (705);
 - einem MwSt.-Stempel;
 - einer Bescheinigung über die technische Kontrolle des Fahrzeugs, außer wenn der Antragsteller bereits im Ausland der Fahrzeughalter war;
 - einem Versicherungsaufkleber;
- das vollständige Original der alten ausländischen Zulassungsbescheinigung;
- eine Kopie der Kaufrechnung.
- die Vorlage der Übereinstimmungsbescheinigung ist nicht verpflichtend, vereinfacht aber das Verfahren.

Für ein eingeführtes **Neufahrzeug** sind Ihrem Antrag beizufügen:

- eine lesbare Kopie der Übereinstimmungsbescheinigung.

Dieses Verfahren ist nicht anwendbar bei Wunschkennzeichen!

For the English version of this information, click  [here \(PDF, 106.5 Ko\)](#)

Sie möchten die **Zulassung eines eingeführten** (und somit bei der DIV unbekanntem) **Fahrzeugs** beim **Brüsseler Schalter** der DIV durchführen lassen? **Bitte vereinbaren Sie einen Termin**. Dies ist verpflichtend!

Sie möchten die **Zulassung eines eingeführten** (und somit bei der DIV unbekanntem) **Fahrzeugs** **bei einer provinziellen Zweigstelle der DIV durchführen lassen? Vereinbaren Sie besser einen Termin** ([link is external](#)) (nicht verpflichtend in einer Zweigstelle).

Um ein eingeführtes Fahrzeug in Belgien anmelden zu können, sind verschiedene Schritte notwendig:

- das Fahrzeug muss bei der Zoll- und Akzisenverwaltung verzollt werden, die einen Zulassungsantrag aushändigt (Zollrechtliche und steuerliche Aspekte: siehe weiter unten);
- das Gebrauchtfahrzeug muss einer technischen Kontrolle unterzogen werden, es sei denn, dass Sie bereits im Ausland der Fahrzeughalter waren (d.h. Ihr Name steht in der ausländischen Zulassungsbescheinigung);
- der Zulassungsantrag muss Ihrem Versicherer vorgelegt werden;
- der Zulassungsantrag muss an die DIV gesendet werden, zusammen mit dem Original der ausländischen Zulassungsbescheinigung und einer Kopie der Kaufrechnung.

Bitte beachten Sie: Einzelfall Großherzogtum Luxemburg

In Luxemburg besteht die gesetzliche Verpflichtung, ein Fahrzeug vor seiner Ausführung.

Um ordnungsgemäß in Luxemburg stillgelegte Fahrzeuge identifizieren zu können und zur Bestätigung, dass diese nicht mehr unter luxemburgischer Zulassung verwendet werden können, wird auf der luxemburgischen Zulassungsbescheinigung der Vermerk „véhicule non immatriculé“ (DE: Fahrzeug nicht zugelassen) eingetragen.

Nur luxemburgische Zulassungsbescheinigungen mit diesem Vermerk werden in Belgien für eine Zulassung akzeptiert.

Von dieser Regel gibt es nur eine einzige Ausnahme, nämlich wenn das Fahrzeug über die Straße ausgeführt werden soll. Dies betrifft hier die vorübergehenden Zulassungen, bei denen „exp“ in der Kennzeichenummer angegeben ist und für die die Zulassungsbescheinigung für den laufenden Monat, plus zwei Monate, gültig ist. Nur in diesem Fall kann eine luxemburgische Zulassungsbescheinigung ohne den Vermerk „véhicule non immatriculé“ für die Zulassung in Belgien akzeptiert werden.

Wenn der Antragsteller einen Teil der Zulassungsbescheinigung bzw. der Ausfuhrbescheinigung verloren hat, muss dieser in einer lokalen Polizeidienststelle (wahlweise in Belgien oder in Luxemburg) vorstellig werden, um in einer Erklärung den unfreiwilligen Besitzverlust des besagten Dokuments anzugeben.

Die durch die Polizei ausgestellte Bescheinigung wird von der DIV per E-Mail an die luxemburgischen Zulassungsbehörden weitergeleitet. Nach Überprüfung wird die Zustimmung oder Ablehnung für eine Zulassung in Belgien erteilt.

Zollrechtliche und steuerliche Aspekte

Beim Kauf eines Fahrzeugs im Ausland für die spätere Zulassung auf den eigenen Namen in Belgien müssen Privatpersonen gewisse Regeln beachten. Diese hängen ab

- vom Land, in dem Sie ein Fahrzeug erwerben;
- vom Alter des Fahrzeugs: Neufahrzeuge unterliegen anderen Regeln als Gebrauchtfahrzeuge.

Ein Fahrzeug wird als neu angesehen, wenn der Kauf vor weniger als 6 Monaten erfolgte oder der Kilometerzähler höchstens 6.000 km anzeigt. Ein Gebrauchtfahrzeug hat einen Kilometerzählerstand über 6.000 km und ist mindestens 6 Monate alt.

Innerhalb der Europäischen Union

Sobald Sie mit Ihrem gekauften Fahrzeug in Belgien ankommen, müssen Sie bei einer **belgischen Zollstelle Ihrer Wahl** vorstellig werden. Wenn Sie ein Neufahrzeug verzollen, müssen Sie eine besondere Mehrwertsteuererklärung einreichen. Bei Gebrauchtfahrzeugen wird diese Erklärung nicht benötigt, jedoch müssen Sie auch in diesem Fall bei einer Zollstelle vorstellig werden.

Bei der Zollstelle müssen Sie folgende Dokumente vorlegen:

- eine Kaufrechnung oder eventuell andere Handelsdokumente;
- das vollständige Original der ausländischen Zulassungsbescheinigung (falls vorhanden);
- den Antrag auf Zulassung des Fahrzeugs, mit ausgefüllter Rubrik T.

Außerhalb der Europäischen Union

Wenn Sie ein Fahrzeug außerhalb der Europäischen Union kaufen, **müssen Sie dieses beim Eintritt in die Europäische Union bei der nächstmöglichen Zollstelle verzollen**. Dies kann in Belgien oder einem anderen EU-Mitgliedstaat geschehen. Wenn Sie das Fahrzeug in einem anderen EU-Mitgliedstaat verzollen, können Sie auswählen, ob Sie alle weiteren Einfuhr-Formalitäten dort oder in Belgien abwickeln möchten.

Zollstelle in Belgien oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat

Bei der Zollstelle müssen Sie folgende **Dokumente** vorlegen:

- das Dokument IM4 (*) oder EU4. Auch wenn Sie bereits beim Zoll eines anderen EU-Mitgliedstaats vorstellig geworden sind, müssen Sie dem belgischen Zoll dieses Dokument erneut vorlegen;
- die Kaufrechnung und eventuelle andere Handelsdokumente;
- das vollständige Original der ausländischen Zulassungsbescheinigung (falls vorhanden);
- den **Antrag auf Zulassung** Ihres Fahrzeugs; Der Zoll klebt darauf die Vignette 705 und erklärt das Feld W des Formulars für gültig.

In der Zollstelle müssen Sie folgende **Steuern** bezahlen:

- die Einfuhrabgaben: Die Höhe des zu zahlenden Betrags hängt ab vom Zollwert und vom Typ des Fahrzeugs. Bei einem Auto beträgt der Tarif beispielsweise 10 %.

- Die Mehrwertsteuer wird anhand der Summe des Zollwertes, der Einfuhrabgaben und eventuellen zusätzlichen Gebühren berechnet. Die Höhe des Betrags ist abhängig von der Mehrwertsteuer des EU-Mitgliedstaats; in Belgien beträgt sie 21 %.

Zollstelle eines anderen EU-Mitgliedstaates, aber Sie wünschen eine Abwicklung der Formalitäten in Belgien

In der Zollstelle eines **anderen EU-Mitgliedstaats** müssen Sie folgende **Dokumente** vorlegen:

- ein Dokument T1 (*), auf dem die Adresse einer belgischen Zollstelle als Endbestimmungsort angegeben ist;
- die Kaufrechnung und eventuelle andere Handelsdokumente;
- das vollständige Original der ausländischen Zulassungsbescheinigung (falls vorhanden).

In der als Endbestimmungsort angegebenen **belgischen Zollstelle** müssen Sie folgende **Dokumente** vorlegen:

- ein Dokument T1 (*);
- ein Dokument IM4 (*) oder EU4;
- die Kaufrechnung und eventuelle andere Handelsdokumente;
- das vollständige Original der ausländischen Zulassungsbescheinigung (falls vorhanden);
- den Antrag auf Zulassung Ihres Fahrzeugs: Der Zoll klebt darauf die Vignette 705 und erklärt das Feld W des Formulars für gültig.

In der als Endbestimmungsort angegebenen belgischen Zollstelle müssen Sie folgende **Steuern** zahlen:

- die Einfuhrabgaben: Die Höhe des zu zahlenden Betrags hängt ab vom Zollwert und vom Typ des Fahrzeugs. Bei einem Auto beträgt der Tarif beispielsweise 10 %.
- Die Mehrwertsteuer: 21% der Summe aus Zollwert, Einfuhrabgaben und eventuellen zusätzlichen Gebühren.

Bitte besuchen Sie die Webseite des FÖD Finanzen für weitere Informationen zum Thema Fahrzeugkauf im Ausland.


(*)

T1: Dokument für die Versandverfahren von Nichtgemeinschaftswaren (außerhalb EU), mit Befreiung von der MwSt. (Zollcode = 4) und von den Einfuhrabgaben.

T2: Dokument, das den gemeinschaftlichen Charakter der Waren (innerhalb EU) belegt, mit Befreiung von der MwSt. (Zollcode = 5) und von den Einfuhrabgaben.

IM4 = IMA: Fahrzeugkauf außerhalb der EU mit Zahlung der MwSt. und den Einfuhrabgaben

Siehe Link nach: Einziges Dokument

For the English version of this information, click  [here \(DOC, 42.5 Ko\)\(This hyperlink opens a new window\)](#).

 [Hier \(DOC, 46 Ko\)\(This hyperlink opens a new window\)](#) können Sie die deutsche Version herunterladen.

Kontakt:

help.div@mobiliteit.fgov.be